

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I - 006 / 16
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: RSTU

Termin der Tagung: 24.02.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	12.01.2016	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.02.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.02.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.02.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.02.2016	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bildung einer Gruppe von Behörden im ÖPNV-Verflechtungsraum Landkreis Spree-Neiße / Stadt Cottbus (Linienbündel SPN-West / Teilnetz 1) durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Vergabe der im Jahr 2017 auslaufenden Verkehrsleistungen im Linienbündel Spree-Neiße / West die Bildung einer Gruppe von Behörden zusammen mit dem Landkreis Spree-Neiße für das Teilnetz 1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Stadt Cottbus eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß dem Auftrag der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2015 (Vorlagen-Nr. OB-014/15) wurde durch die Verwaltung die Möglichkeit der Bildung einer Gruppe von Behörden zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße zur Vornahme einer Direktvergabe der Leistungen im Linienbündel Spree-Neiße-West geprüft.

Sachverhalt und Hintergrund

Für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2027 ist die Erbringung der im Linienbündel SPN-West / Teilnetz 1 zusammengefassten Leistungen des integrierten öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen, Kleinbussen und Pkw in überwiegend westlichen Teilgebieten des Landkreises Spree-Neiße mit Teilleistungen in der Stadt Cottbus und im Landkreis Oberspreewald-Lausitz durch den Landkreis Spree-Neiße als zuständige Behörde zu vergeben.

Das Teilnetz 1 des Linienbündels SPN-West umfasst die folgenden 16 Linien:

822 Cottbus – Willmersdorf - Maust – Heinersbrück - Radewiese
 825 Cottbus – Frauendorf/Kahren – Neuhausen/Roggosen – Gablenz/Komptendorf
 829 Cottbus – Maust - Peitz – Kraftwerk Jänschwalde
 833 Cottbus – Kahren - Neuhausen – Kahsel - Komptendorf (- Gablenz)
 834 Kathlow Mühle – Sergen – Gablenz - Komptendorf - Laubsdorf
 835 Cottbus – Ströbitz - Kolkwitz – Limberg - Vetschau
 837 Cottbus – Kolkwitz – Gulben – Kunersdorf – Babow – Müschen - Burg
 838 Burg – Naundorf – Suschow - Vetschau
 839 Cottbus – Glinzig – Kackrow – Krieschow - Brodtkowitz
 841 Cottbus - Kahren – Kathlow – Grötsch - Tagebau Jänschwalde - Heinersbrück
 842 Peitz – Turnow – Preilack - Tauer – Drewitz - Jänschwalde
 843 Jänschwalde – Radewiese – Grötsch – Neuendorf - Heinersbrück – Maust - Peitz
 844 Cottbus – Sielow – Briesen – Fehrow – Schmogrow - Burg
 846 Kolkwitz – Limberg – Papitz – Werben - Burg
 847 Cottbus – Briesen – Werben - Burg
 848 Burg Ringverkehr

Der Gesamtumfang der anzubietenden Leistungen beträgt mindestens 1,33 Mio. Fahrplan-km je Auftragsjahr (Normjahr) im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2027, darunter zwischen 10,0 % und 15,0 % bedarfsabhängige Leistungsanteile.

Im Rahmen der Neuvergabe der Leistungen im Linienbündel Spree-Neiße / West wird unter Berücksichtigung des für solche ÖPNV-Leistungen spezifischen Vergaberechtes eine Direktvergabe des Teilnetzes 1 an einen internen Betreiber (Cottbusverkehr GmbH) auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch die Bildung einer Gruppe von Behörden (zwischen Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße) als zuständige Behörde angestrebt, sofern keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge eingereicht werden.

Gemäß § 8 Abs. 4 PBefG sind eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen Leistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 (...) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Grundsätzlich sind Leistungsvergaben im ÖPNV durch die zuständige Behörde im wettbewerblichen Vergabeverfahren durchzuführen. Gemäß § 8a Abs. 3 PBefG sind die zuständigen Behörden alternativ berechtigt, Verkehrsleistungen direkt an sogenannte „interne Betreiber“ zu vergeben, wenn die in Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 genannten Voraussetzungen erfüllt werden (Direktvergabe).

Die Direktvergabeentscheidung in Bezug auf das Linienbündel SPN-West / Teilnetz 1 liegt weder allein beim Landkreis Spree-Neiße (weil er keinen internen Betreiber in Form eines eigenen oder beherrschten Verkehrsunternehmens besitzt) noch bei der Stadt Cottbus (die zwar einen internen Betreiber, jedoch keine Zuständigkeit für das Gebiet des Landkreises besitzt).

Ergebnis

Die Lösung erfolgt, indem die Direktvergabe im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt und sich die beiden Behörden zum Zwecke der Vornahme einer Direktvergabe als Behördengruppe zusammenschließen. Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 erlaubt ausdrücklich die Bildung solcher Behördengruppen.

Der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus wurden jeweils durch ihre Gremien beauftragt, die Möglichkeiten zur Bildung einer Gruppe von Behörden zu prüfen und somit auch die Möglichkeiten einer Direktvergabe. Im Ergebnis ist die Bildung einer Gruppe von Behörden Voraussetzung für eine Direktvergabe von Verkehrsleistungen im Linienbündel SPN-West / Teilnetz 1. Die Prüfung der Voraussetzungen des Vorliegens einer Dienstleistungskonzession ist erfolgt und wurde bestätigt.

Das Zustandekommen, Form und Inhalt des abzuschließenden Verkehrsvertrages für o.g. Verkehrsleistungen entspricht den Vorgaben des Art. 4 der VO (EG) 1370/2007 und beruht auf einer vorherigen gutachtlichen Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Betreibers nach Maßgabe und Bewertungskriterien des EuGH-Urteils Az. C-280/00 in der Rs. Altmark-Trans GmbH bzw. des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 sowie einem verbindlichen Leistungs- und Preisangebot des für die Betrauung vorgesehenen Unternehmens.

Der überwiegende Teil der Verkehrsleistungen muss von der Cottbusverkehr GmbH erbracht werden, Subunternehmerleistungen müssen gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben werden.

In der Kreistagssitzung des Landkreises Spree-Neiße am 10.02.2016 wird ein gleichlautender Beschlussantrag eingereicht, der die Bildung einer Gruppe von Behörden im Linienbündel SPN-West für das Teilnetz 1 mit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (siehe Anlage 1) vorsieht.

Anlage 1 – Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja

☒ Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

